



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 171-174)**  
Titel **Gesetz über Organisation und Verwaltung der Civil-Gemeinden.**  
Ordnungsnummer  
Datum 18.12.1835

[S. 171] Der Große Rath  
über Organisation und Verwaltung der Civil-Gemeinden  
verordnet:

§. 1. Jede Civil-Gemeinde hat eine eigene Gemeindsversammlung, welche aus ihren stimmfähigen Bürgern besteht und innerhalb der Schranken der Gesetze über folgende Gemeindsangelegenheiten zu entscheiden hat:

- a) Ueber die Einrichtung des Gemeindshaushaltes.
- b) Ueber die Besoldung der Gemeindsbeamteten und Gemeindsbediensteten.
- c) Die Wahl der Gemeindsbediensteten, so weit sie solche nicht der Vorsteherschaft überträgt.
- d) Ueber die Rechnungsabnahme, die Erhebung von Gemeindssteuern und die Verwendung der Gemeindseinkünfte.
- e) Ueber neue Bauten und andere Unternehmen auf Kosten der Gemeinde, so weit dieselben einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen.
- f) Ueber Käufe, Verkäufe und Abtauschungen von Gemeindsliegenschaften.
- g) Ueber die Anhebung von Processen im Nahmen der Gemeinde.
- h) Ueber neue Anleihen und Gelberhebungen auf // [S. 172] die Gemeinde, welche einen von der Gemeinde zu bestimmenden Betrag übersteigen.

§. 2. Die Bildung neuer Civil-Gemeinden, Festsetzung und Abänderung ihrer Grenzen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Der Regierungsrath wird die Vereinigung mehrerer Civil-Gemeinden einer politischen Gemeinde, so wie die Vereinigung von Höfen mit der angrenzenden Civil-Gemeinde möglichst begünstigen.

§. 3. Zur Prüfung der Rechnungen, welche je 14 Tage zur Einsicht den Antheilhabern offen stehen sollen, bestellt die Gemeinde zum voraus eine Commission, welche insbesondere darauf zu sehen hat, daß der Saldo der frühern Rechnung gehörig in die neue übergetragen, daß alle Einnahmsposten, gleichviel ob als eingegangen oder als noch ausstehend, eingeschrieben und mit den Verkaufs- und Einzugsrödeln übereinstimmen, und daß die Ausgaben durch Empfangscheine belegt seyen. Die Rechnungen sind im Doppel abzufassen; das eine ist nach erfolgter Abnahme durch die Gemeinde dem Rechnungsgeber zurückzustellen, das andere dem Präsidenten des Gemeindrathes, zu Handen des Bezirksrathes, zu gehöriger Zeit zur Ratifikation zu überwachen. Ist diese Ratifikation des Bezirksrathes auf der Rechnung eingetragen, so wird sie in der Gemeindslade aufbewahrt.

Der Rechnungsprüfungs-Commission steht die Untersuchung der Gemeindslade und der darin befindlichen Bürgscheine, Schuldtitel und anderer wichtiger Schriften zu,



worüber ein fortlaufendes Ver- // [S. 173] zeichniß zu führen ist. Das Ergebnis dieser Visitation ist der Gemeinde jedesmahl bey der Rechnungsabnahme mitzutheilen und in den Rechnungsabschied zu legen.

§. 4. Die Vorsteherschaft der Civil-Gemeinde mit Inbegriff des Präsidenten besteht aus wenigstens drey Mitgliedern, welche durch die Versammlung der Civil-Gemeinde erwählt wird. Der Vicepräsident und Schreiber wird durch die Vorsteherschaft ernannt. Letzterer ist auch der Schreiber der Gemeindeversammlung. Die Amtsdauer der Vorsteherschaft ist zwey Jahre mit Wiederwählbarkeit. Nach Verfluß des ersten Jahres tritt, nach umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, zuerst die kleinere, dann im zweyten die größere Hälfte mit dem Präsidenten aus. Wird eine solche Stelle vor Ablauf ihrer Dauer erledigt, so tritt der Neugewählte in die Kehrordnung seines Vorgängers ein.

§. 5. In Civil-Gemeinden, die für sich allein eine politische Gemeinde bilden, besorgt der Gemeindevorstand die den Ortsvorstehern übertragenen Geschäfte und ist keine Vorsteherschaft aufzustellen.

§. 6. Die Vorsteherschaft sorgt im Allgemeinen für Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Civil-Gemeinde gegen die politische Gemeinde hat, und vollzieht in dieser Beziehung die polizeylichen Aufträge des Gemeindevorstandes, namentlich in Bezug auf die Tag- und Nachtwache, die Reinlichkeit der öffentlichen Plätze und Brünnen, Unterhaltung der Straßen und Wege, Eindämmung und Oeffnung der Gewässer, Unterhaltung der Gemeindevorstände und andere poli- // [S. 174] zeyliche Anordnungen. Sie besorgt ferner die besondern Gemeindevorstände, verwaltet das Civil-Gut, bereitet die Gemeindevorstände vor und vollzieht sie.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,  
J. J. Heß.  
Der dritte Staatsschreiber,  
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.02.2016]